

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz · Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 210
Jorge-Semprun-Platz 4
99423 Weimar

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Mayer

Durchwahl:
Telefon 0361 573511-172
Telefax 0361 573511-111

Helmut.Mayer@
tmmjv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
2072-1583/2014-7
64876/2018

Anordnung der weiteren Aussetzung von Abschiebungen nach Syrien gemäß § 60a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

hier: Verlängerung bis zum 30. Juni 2019

Erfurt,
19. Dezember 2018

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat am 26. März 2012 im Umlaufverfahren den Beschluss zu einem bundesweit einheitlichen Abschiebungsstopp nach Syrien auf der Grundlage des § 60a Abs. 1 AufenthG gefasst.

Das Thüringer Innenministerium hatte bereits zuvor am 22. Februar 2012 die Aussetzung von Abschiebungen nach Syrien bis zum 22. August 2012 angeordnet und hat diese mehrmals verlängert. Die letzte Verlängerung erfolgte durch das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz bis zum 31. Dezember 2018.

Die IMK hat auf ihrer Konferenz vom 28. bis 30. November 2018 den Beschluss zu einer Verlängerung des Abschiebungsstopps nach Syrien auf der Grundlage des § 60a AufenthG bis zum 30. Juni 2019 gefasst.

Der Bundesminister des Innern hat anschließend gemäß § 60a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG sein Einvernehmen zur Verlängerung des Abschiebungsstopps erteilt.

Ich ordne daher die Verlängerung der Aussetzung von Abschiebungen nach Syrien bis zum 30. Juni 2019 an.

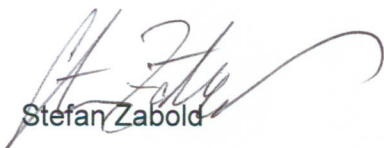
Die inhaltliche Ausgestaltung der Regelung vom 22. Februar 2012 bleibt hiervon unberührt.

Die IMK hat in ihrem Beschluss zur Verlängerung des Abschiebungsstopps bis zum 30. Juni 2019 darüber hinaus die Bundesregierung um eine Fortschreibung der Bewertung der Lage in der Arabischen Republik Syrien vom November 2018 gebeten. Ergibt die Fortschreibung der Bewertung der Lage in der Arabischen Republik Syrien bis zur Frühjahrskonferenz 2019 der IMK keine grundlegende Änderung, verlängert sich der Abschiebungsstopp nach Syrien auf der Grundlage des § 60a AufenthG automatisch bis zum 31. Dezember 2019.

Das TMMJV wird diesbezüglich nach der Frühjahrskonferenz 2019 der IMK das Landesverwaltungsamt nochmals in einem gesonderten Schreiben ausdrücklich unterrichten.

Ich bitte, die Ausländerbehörden umgehend zu informieren.

Im Auftrag


Stefan Zabold